

Qualitätsgrundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen für eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz

Stand: (27.02.2009)

Anwendungsbereich

Bei der Erstellung von allgemeinen oder branchenbezogenen Handlungshilfen mit einem ganzheitlichen, systematischen Ansatz entsprechend des Arbeitsschutzgesetzes sind die folgenden Qualitätsgrundsätze anzuwenden. Für Handlungshilfen, die z.B. für ausgewählte Gefährdungen erstellt werden, sind die Qualitätsgrundsätze sinngemäß anzuwenden.

Ziele und Aufgaben

- **Verantwortung des Arbeitgebers**

Die Handlungshilfen müssen die Verantwortung des Arbeitgebers für die Informationsermittlung, die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, das Ergreifen der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen und die Wirksamkeitskontrolle deutlich machen.

- **Motivation**

Die Handlungshilfen sollen den Nutzen der Gefährdungsbeurteilung deutlich machen. Das betriebliche Interesse an guten Arbeitsbedingungen und ergonomischen Arbeitsplätzen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährden, soll aufgezeigt werden.

- **Zielgruppe**

Die Handlungshilfen müssen die Zielgruppe klar definieren und sollen sich in ihrer Sprache und Gestaltung daran orientieren.

- **Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Vertretungen**

Die Handlungshilfen sollen bei ihrer Anwendung das Gespräch mit den Beschäftigten und ihren Vertretungen vorsehen, so dass wichtige Erfahrungen aus der täglichen Arbeit beachtet werden und die Akzeptanz von Arbeitsschutzmaßnahmen bei den Beschäftigten erhöht wird.

- **Rechtssituation**

Der Stellenwert der Handlungshilfen im Prozess der Gefährdungsbeurteilung muss klar herausgestellt werden. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass mit Anwendung der Handlungshilfen die Gefährdungsbeurteilung automatisch vollständig ist, dass ihre Anwendung durch das Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben oder ihr Inhalt rechtsverbindlich ist.

Inhalt

- **Umfang**

Die Handlungshilfen müssen die folgenden Prozessschritte einer Gefährdungsbeurteilung sowie Empfehlungen für die daraus resultierenden Maßnahmen berücksichtigen:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen (bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten)
5. Durchführung der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung.

- **Praxisgerechte Gestaltung**

Die Handlungshilfen sollen sprachlich und im Umfang praxisgerecht gestaltet sein und dabei ggf. unterschiedlichen Branchenstrukturen und Betriebsgrößen Rechnung tragen. Zusätzliche Orientierungshilfen können z.B. ein Ablaufschema oder eine Beurteilungsskala für den Grad der Gefährdung sein. Der Stand ihrer Erstellung muss angegeben werden, um dem Nutzer die Prüfung der Aktualität zugrunde liegender Vorschriften und Regeln zu ermöglichen.

- **Branchenbezug**

Wenn Handlungshilfen branchenbezogen entwickelt werden, dann sollen sie tätigkeitsbezogenen Schwerpunkte setzen. Sofern es die zu beurteilenden Tätigkeiten und die vorliegende Gefährdungssituation erfordern, können sie auch arbeitsplatzbezogen sein.

- **Typische Gefährdungen**

Branchenbezogene Handlungshilfen sollen insbesondere die typischen Gefährdungen in der Branche bzw. für den Arbeitsbereich möglichst vollständig und in Orientierung an den Gefährdungsfaktoren aufführen. Die Handlungshilfen dürfen die Beurteilung nicht nur auf den Normalbetrieb beschränken, sondern müssen auch typische Störungen, Wartung und Instandhaltung berücksichtigen. Die Handlungshilfen müssen zugleich deutlich darauf hinweisen, dass konkrete Gefährdungen im einzelnen Betrieb auftreten können, die von ihnen nicht abgedeckt sind (Übersicht der Gefährdungsfaktoren siehe Anlage).

- **Gleichartige Arbeitsbedingungen**

Die Handlungshilfen können Hinweise darauf geben, unter welchen Voraussetzungen gleichartige Arbeitsbedingungen unterstellt werden können, so dass entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 ArbSchG die Beurteilung einzelner Arbeitsplätze oder Tätigkeiten ausreicht.

- **Besondere Personengruppen**

Es soll in den Handlungshilfen deutlich gemacht werden, dass besondere Personengruppen zu berücksichtigen sind, z.B. Jugendliche, werdende oder stillende

Mütter, Beschäftigte ohne ausreichende Deutschkenntnisse, behinderte Menschen, Leiharbeiter, Praktikanten, Berufsanfänger.

- **Beurteilungskriterien**

Die Handlungshilfen sollen Hinweise zur Einschätzung der Gefährdungen und für den Arbeitgeber nachvollziehbare Beurteilungskriterien unter Verweis auf bestehende Rechtsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und das einschlägige Regelwerk geben. Die Handlungshilfen sollen sich bei der Prüftiefe bzw. beim Detaillierungsgrad an der Gefährdung ausrichten. Dabei sollen Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung erkennbar und nachvollziehbar sein.

- **Information und Beratung**

Die Handlungshilfen sollen Hinweise darauf geben, in welchen Fällen die Einschaltung von Arbeitsschutzexperten (z.B. Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft, Brandschutzexperte) notwendig ist. Wenn zur Beurteilung der Gefährdung detailliertes Fachwissen erforderlich ist, sollen Hinweise zu weiterführenden Informationsquellen aufgeführt werden.

- **Maßnahmen**

Die Handlungshilfen müssen die Grundsätze des § 4 ArbSchG berücksichtigen. Sie sollen insbesondere Hinweise zur Dringlichkeit und zur Rangfolge der Schutzmaßnahmen aufzeigen. Die Handlungshilfen sollen nach Möglichkeit bei der Benennung der Maßnahmen Alternativen enthalten, um dem Arbeitgeber betriebsbezogene und der konkreten Gefährdung angemessene Entscheidungen zu ermöglichen. Sie sollen Hinweise zur Dokumentation der Maßnahmenumsetzung inklusive der betrieblichen Verantwortlichkeiten geben.

- **Überprüfung und Wirksamkeitskontrolle**

Die Handlungshilfen müssen Methoden und Prozesse beschreiben, wie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen überprüft und auf Dauer gewährleistet werden kann (Wirksamkeitskontrolle).

- **Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung**

Die Handlungshilfen müssen Hinweise geben, wann eine Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren ist, z.B. bei Änderungen der Arbeitsorganisation, Anschaffung neuer Maschinen und Produktionsausrüstungen, nach Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen, beim Auftreten arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen und bei neuen Arbeitsschutzvorschriften/Erkenntnissen.

- **Dokumentation**

Die Handlungshilfen sollen eine einfache Dokumentation ermöglichen. Wenn möglich, sollen sie gleichzeitig als Unterlage zur Erfüllung der einschlägigen Dokumentationspflichten eingesetzt werden können.

Übersicht der Gefährdungsfaktoren

1. Mechanische Gefährdungen

- 1.1 ungeschützt bewegte Maschinenteile
- 1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen
- 1.3 bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
- 1.4 unkontrolliert bewegte Teile
- 1.5 Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken
- 1.6 Absturz
- 1.7

2. Elektrische Gefährdungen

- 2.1 Elektrischer Schlag
- 2.2 Lichtbögen
- 2.3 Elektrostatische Aufladungen
- 2.4

3. Gefahrstoffe

- 3.1 Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)
- 3.2 Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)
- 3.2 Verschlucken von Gefahrstoffen
- 3.3 physikal.-chemische Gefährdungen (z.B. Brand und Explosionsgefahren, unkontrollierte chem. Reaktionen)
- 3.4

4. Biologische Arbeitsstoffe

- 4.1 Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Pilze)
- 4.2 sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen
- 4.3

5. Brand und Explosionsgefahren

- 5.1 brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase
- 5.2 Explosionsfähige Atmosphäre
- 5.3 Explosivstoffe
- 5.4

6. Thermische Gefährdungen

- 6.1 heiße Medien/Oberflächen
- 6.2 kalte Medien/Oberflächen
- 6.3

7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen

- 7.1 Lärm
- 7.2 Ultraschall, Infraschall
- 7.3 Ganzkörpervibrationen
- 7.4 Hand-Arm-Vibrationen
- 7.5 nicht ionisierende Strahlung (z.B. Infrarote Strahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung)
- 7.6 ionisierende Strahlung (z.B. Röntgenstrahlen, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung (Alpha-, Beta- und Neutronenstrahlung))
- 7.7 elektromagnetische Felder
- 7.8 Unter- oder Überdruck
- 7.9

8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

- 8.1 Klima (z.B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung)
- 8.2 Beleuchtung, Licht
- 8.3 Ersticken (z.B. durch sauerstoffreduzierte Atmosphäre), Ertrinken
- 8.4 unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 8.5 unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitarräume
- 8.6

9. Physische Belastung/ Arbeitsschwere

- 9.1 schwere dynamische Arbeit (z.B. manuelle Handhabung von Lasten)
- 9.2 einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z.B. häufig wiederholte Bewegungen)
- 9.3 Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit
- 9.4 Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit

10. Psychische Faktoren

- 10.1 ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z.B. überwiegende Routineaufgaben, Über- und Unterqualifikation)
- 10.2 ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z.B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und /oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)
- 10.3 ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z.B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte)
- 10.4 ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z.B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)
- 10.5

11. Sonstige Gefährdungen

- 11.1 durch Menschen (z.B. Überfall)
- 11.2 durch Tiere (z.B. gebissen werden)
- 11.3 durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z.B. sensibilisierende und toxische Wirkungen)
- 11.4